

Vorlage Nr. 15/1618

öffentlich

Datum: 12.05.2023
Dienststelle: Fachbereich 92
Bearbeitung: Herr Storcks

Kulturausschuss	22.05.2023	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	07.06.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	13.06.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Umwandlung der Rechtsform des NRW KULTURSekretariats in einen
Zweckverband und Mitgliedschaft im NRW KULTURSekretariat**

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht zur Änderung der Rechtsform des NRW KULTURsekretariats (NRWKS) sowie zur Mitgliedschaft im Zweckverband NRW KULTURsekretariat wird gemäß Vorlage Nr. 15/1618 zur Kenntnis genommen.
2. Der Umwandlung der Rechtsform des NRWKS in einen Zweckverband wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zur Gründung des Zweckverbandes gemäß Vorlage Nr. 15/1618 zugestimmt.
3. Dem Beitritt des LVR zum Zweckverband NRW KULTURsekretariat wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zur Gründung des Zweckverbandes gemäß Vorlage Nr. 15/1618 zugestimmt.
4. Das Mitgliedschaftsrecht des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/1618 auch weiterhin durch die Verwaltung des LVR wahrgenommen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	025		
Erträge:		Aufwendungen:	29.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	29.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung

Gegenstand der Vorlage ist die Mitgliedschaft des LVR im NRW KULTURsekretariat Wuppertal. Hier steht ein Rechtsformwechsel zu einem Zweckverband an, weshalb über den Beitritt seitens des LVR in den neu zu gründenden Zweckverband zu entscheiden ist.

Der LVR ist seit Mitte/Ende der siebziger Jahre Mitglied im NRW KULTURsekretariat mit Sitz in Wuppertal (NRWKS). Das NRWKS ist seit seiner Gründung im Jahr 1974 die auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegründete kommunale Kulturförderinitiative der theater- und orchestertragenden Städte sowie des LVR.

Der Betrieb des NRWKS, welches organisatorisch bei der Stadt Wuppertal angesiedelt ist und sich haushälterisch wie ein Regiebetrieb (Sonderhaushalt) darstellt, wird von seinen Mitgliedern durch jährliche Umlagebeiträge zzgl. einem dynamischen Beitrag finanziert (LVR-Beitrag 2022: 26.000 EUR).

Die derzeitige Organisationsform des NRWKS auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Anbindung an die Stadt Wuppertal bietet formal- und steuerrechtlich keine ausreichende Sicherheit. Konkret geht es hier insbesondere um die Besteuerung der Umlagezahlungen der Mitglieder. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat dringend empfohlen, die Rechtsform anzupassen.

Nach Prüfung durch eine beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann mit einer Rechtsformänderung ausgeschlossen werden, dass die Umlagezahlungen der Mitglieder mit Umsatzsteuer belegt werden. Das Finanzamt Wuppertal schließt sich dieser Auffassung in einer verbindlichen Auskunft an. Es wurde ein Rechtsformvergleich angestellt, der zu dem Ergebnis kam, dass die Gründung eines Zweckverbands angestrebt werden soll.

Der Zweckverband soll nach einem einstimmigen Beschluss der Vollversammlung des NRWKS in seiner Sitzung am 26.10.2022, vorbehaltlich der zu fassenden Beschlüsse der Mitglieder, zum 01.01.2024 gegründet werden und die bisherige Arbeit fortsetzen.

Die Entscheidung über die Änderung der Rechtsform und die Entscheidung zum Beitritt in den neuen Zweckverband NRW KULTURsekretariat“ (kurz: NRWKS) mit Sitz in Wuppertal, die insbesondere vom LVR-Kulturdezernat als strategisch wichtig erachtet wird, sowie die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte durch die Verwaltung bedarf der Zustimmung der politischen Gremien des LVR, um die mit dieser Vorlage gebeten wird.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1618:

Mitgliedschaft im NRW-KULTURsekretariat

I. Ausgangssituation

Das kulturelle Engagement in Nordrhein-Westfalen ist vielfältig und wird von vielen verschiedenen Akteuren getragen. Vielfalt und Dezentralität, Partnerschaft und Kooperation sind die unerlässlichen Handlungsstränge für eine erfolgreiche und begeisterte Kultur in Nordrhein-Westfalen.

Auf Landesebene sind hier mit dem Kultursekretariat NRW in Gütersloh (KS Gütersloh) und dem NRW KULTURsekretariat in Wuppertal (NRWKS) zwei wichtige Akteure zu nennen.

Das KS Gütersloh ist ein Zusammenschluss von mehr als 80 Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (Stand: 2022), dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und dem Landesverband Lippe. Es besteht seit 1980 auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Kulturpolitische Intention der Gründung war es, die Zusammenarbeit der Mitgliedsstädte in allen Aufgabenbereichen kommunaler Kulturarbeit zu intensivieren, um hochwertige kulturelle Angebote und effiziente Kooperationen zu schaffen. Ein besonderer Fokus wurde dabei von Beginn auf die Bühnenhäuser NRWs ohne eigenes Ensemble, die sogenannten Beispieltheater, gesetzt. Demgegenüber initiiert, fördert und organisiert das NRWKS gemeinsam mit zurzeit 21 theatertragenden Städten (Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Moers, Mülheim an der Ruhr, Münster, Neuss, Oberhausen, Recklinghausen, Solingen, Wuppertal) und dem Landschaftsverband Rheinland sowie mit weiteren kommunalen, überregionalen und internationalen Kulturpartnern eine Vielzahl von Programmen, Projekten und Veranstaltungen. In allen Bereichen (Theater, Musik, Bildende Kunst, Literatur und Tanz) tätig, arbeitet das NRWKS oft spartenübergreifend, manchmal experimentell, dabei immer subsidiär. Schwerpunkte liegen auf der internationalen und digitalen Kunst und Kultur sowie auf ökologischer Nachhaltigkeit, kultureller Diversität und neuen künstlerischen Impulsen. Beide Kultursekretariate sind landesweit tätig, es besteht keine Grenze zwischen den Landesteilen Rheinland, Westfalen und Lippe.

Kooperativ, dialogisch und partizipativ verbindet das NRWKS Akteur*innen und Multiplikator*innen aus vielen Kulturbereichen, setzt Akzente in kulturpolitischen Diskursen und schafft Neues für die Städte und das Land. Der Verbund fördert und verbindet, initiiert, setzt um und veranstaltet.

Der LVR ist seit Mitte/Ende der siebziger Jahre Mitglied im NRWKS. Das NRWKS ist seit seiner Gründung im Jahr 1974 die auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegründete kommunale Kulturförderinitiative der theater- und orchestertragenden Städte sowie des LVR.

Der Betrieb des NRWKS, welches organisatorisch bei der Stadt Wuppertal angesiedelt ist und sich haushälterisch wie ein Regiebetrieb (Sonderhaushalt) darstellt, wird von seinen Mitgliedern durch jährliche Umlagebeiträge zzgl. einem dynamischen Beitrag finanziert (LVR-Beitrag 2022: 26.000 EUR). Die durch die Versammlung der Kulturdezernent*innen bzw. Beigeordneten für Kultur beschlossenen Kooperationsprogramme werden überwiegend durch das Land im Wege eines Zuwendungsbescheids finanziert. Weitere projektspezifische Mittel werden durch den Bund, das Land, die Kunststiftung NRW und einzelne Mitgliedsstädte bereitgestellt. Der Gesamtetat des NRWKS beläuft sich derzeit auf etwa 3,8 Mio. EUR.

Durch die Mitwirkung in den Ausschüssen und Gremien können die Mitglieder das Programm- und Förderangebot so mitgestalten und beeinflussen, dass die Förderung dort ankommt, wo sie benötigt wird. Anders als im Kulturausschuss des Städtetags steht im Zentrum der intensiven Abstimmungen zwischen den Kulturdezernent*innen bzw. den Beigeordneten für Kultur der Mitgliedskommunen sowie des LVR die projektbezogene, strategische Ausrichtung der Städte und ihrer Kultur.

II. Sachstand und weitere Vorgehensweise

Die derzeitige Organisationsform des NRWKS auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Anbindung an die Stadt Wuppertal bietet formal- und steuerrechtlich keine ausreichende Sicherheit. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Frühjahr 2021 nach einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt mit der Forderung zur Umstellung des Förderverfahrens von Zuwendungsbescheiden auf -verträge die öffentlich-rechtliche Verfasstheit des NRWKS in Frage gestellt. Dies konnte abgewendet und die Förderpraxis mittels Zuwendungsbescheiden beibehalten werden. Die Bezirksregierung hat nichtsdestotrotz dringend empfohlen, die Rechtsform anzupassen.

Diese Empfehlung hat die Stadt Wuppertal als Trägerkommune des NRWKS im Sommer 2021 aufgegriffen und die Steuerberatungsgesellschaft Concunia BDO um Prüfung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz auch im Kontext der Wahl einer neuen Rechtsform gebeten.

Mit einer Rechtsformänderung wird laut der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgeschlossen, dass die Umlagezahlungen der Mitglieder mit Umsatzsteuer belegt werden. Das Finanzamt Wuppertal schließt sich dieser Auffassung in einer verbindlichen Auskunft vom 28.09.2022 an. Hinzu kommt, dass sich nach § 4 Nr. 29 UStG u.U. weitere Vorteile bspw. bei der Umsetzung von Projekten ergeben können. Es wurde ein Rechtsformvergleich angestellt, der zu dem Ergebnis kam, dass die Gründung eines Zweckverbands angestrebt werden soll.

Mit der Zweckverbandsgründung gem. §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung soll die bisherige Zusammenarbeit auf einer formal- und steuerrechtlich nicht zu beanstandenden Grundlage fortgesetzt werden. Der Zweckverband wird den Namen „NRW KULTURsekretariat“ führen und seinen Sitz in Wuppertal haben. Nur durch ordentliche Mitgliedschaft ist die weitere Mitwirkung und Zusammenarbeit im Zweckverband möglich.

Der Zweckverband soll nach einem einstimmigen Beschluss der Vollversammlung des NRWKS in seiner Sitzung am 26.10.2022, vorbehaltlich der zu fassenden Beschlüsse der Mitglieder, zum 01.01.2024 gegründet werden und die bisherige Arbeit fortsetzen. Damit würde auch eine Besteuerung der Umlagezahlungen gemäß § 2b UStG in Höhe etwa 120.000 EUR nach Auslaufen der Optionsfrist zum 31.12.2024 entfallen. (Anmerkung: Gemäß der Veränderung des § 2b UStG hätte das NRWKS mit Auslaufen der Optionsfrist zum 31.12.2022 ab dem 1.1.2023 Umsatzsteuer auf die Umlagezahlungen seiner Mitglieder zahlen müssen. Im Dezember hat der Bund beschlossen, diese Optionsfrist bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Die Stadt Wuppertal als Rechtsträger des NRWKS hat von dieser Verlängerung Gebrauch gemacht.)

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsverhältnisse werden auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) durch Satzung geregelt. Die aktuelle Fassung der von der Vollversammlung in der Sitzung am 26.10.2022 beschlossenen Satzung ist in der Anlage zu dieser Vorlage (**Anlage 1**) beigefügt. Die Organe des Zweckverbands sind:

- die **Verbandsversammlung** (vgl. § 6 Satzungsentwurf Zweckverband) – Aufgaben sind im Wesentlichen Haushaltssatzung, Jahresabschluss, Entlastung Vorsteher*in § 15 GkG NRW
- der/die **Verbandsvorsteher*in** (vgl. § 9 Satzungsentwurf Zweckverband; § 16 GkG NRW) – führt die laufenden Geschäfte

Zur Finanzierung der Personal- und Betriebskosten erhebt der Zweckverband in Anlehnung an § 19 GkG NRW in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Satzung von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, die sich aus einem Betrag in gleicher Höhe (aktuell 26.000 EUR pro Mitglied) zur Deckung der Fixkosten und einem individuellen Betrag, der sich an dem Verhältnis des Nutzens der einzelnen Mitglieder orientiert, festsetzt (Für den individuellen Beitrag, der aktuell noch nicht beziffert werden kann, wird im Rahmen der Planung ein pauschaler Betrag von 3.000 EUR angesetzt.), so dass sich ein voraussichtlicher Mittelbedarf von 29.000 EUR ergeben könnte. Die durch die Versammlung der Kulturdezernent*innen bzw. Beigeordneten für Kultur beschlossenen Kooperationsprogramme werden weiterhin durch das Land im Wege eines Zuwendungsbescheids finanziert. Weitere projektspezifische Mittel werden durch den Bund, das Land, die Kunststiftung NRW und einzelne Mitgliedsstädte bereitgestellt, so dass sich der Gesamtetat des NRWKS auch künftig auf etwa 3,8 Mio. EUR belaufen wird.

Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte

Bei dieser Mitgliedschaft besteht ein grundsätzliches Benennungsrecht durch den Landschaftsausschuss. Gemäß § 6 des Satzungsentwurfs des neu zu gründenden Zweckverbandes besteht das zentrale Beschlussgremium, die Verbandsversammlung, aus den Vertreter*innen der Verbandsmitglieder. In der Regel entsenden die Verbandsmitglieder ihre Kulturdezernent*innen bzw. Beigeordneten für Kultur als Vertreter*innen. Der Zweckverband besitzt neben der Verbandsversammlung satzungsgemäß weiterhin einen Arbeitsausschuss (vgl. § 7 des Satzungsentwurfs). Die Möglichkeit, sich über die jeweiligen Gremien (ggf. weitere Ausschüsse wie z.B. Programmausschuss) einzubringen und die Verbandsarbeit mitzusteuern, bleibt vollständig erhalten. Aufgrund der stark operativ und fachlich ausgerichteten Tätigkeit beziehungsweise einer starken Verknüpfung zu den Kulturdezernent*innen bzw. Beigeordneten für Kultur, die durch die weiteren Mitglieder vertreten werden sollen, empfiehlt die Verwaltung, dass das Mitgliedschaftsrecht auch weiterhin durch die Verwaltung des LVR wahrgenommen wird.

Exkurs: Zwischenzeitlich ist bekannt geworden, dass die Stadt Solingen die Mitgliedschaft im NRWKS gekündigt hat und sich dem KS Gütersloh anschließen wird. Die Gründe für einen Wechsel der Mitgliedschaft von Wuppertal nach Gütersloh werden zum einen mit einem deutlich geringeren Mitgliedsbeitrag begründet. Da sich unter dem Dach des KS Gütersloh die Städte mit Theatern ohne eigenes Ensemble zusammenfinden, erscheint ein Wechsel – unabhängig von der Beitragshöhe – insbesondere thematisch sinnvoll. Eine Kündigung der Mitgliedschaft von weiteren Mitgliedern im NRWKS ist nicht bekannt. Inzwischen haben vier Mitgliedskommunen die Rechtsformänderung beschlossen, bei sieben weiteren Kommunen befinden sich die Beschlussfassungen, die im ersten Halbjahr 2023 erfolgen sollen, in der Vorbereitung (Stand: 21.03.2023).

Aktuell wird infolge der Kündigung der Stadt Solingen nicht von einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrages ausgegangen, da das NRWKS über Rücklagen verfügt, die nach derzeitigen Einschätzungen so viel finanziellen Spielraum beinhalten, dass eine zeitnahe, unmittelbare Erhöhung der Umlage nicht erforderlich sein wird.

Die Verwaltung hat das NRWKS darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der Kündigung der Stadt Solingen eine Anpassung der Satzung notwendig ist. Das NRWKS hat daraufhin mitgeteilt, dass in Kenntnis der Kündigung der Stadt Solingen in Abstimmung

mit dem Rechtsamt und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Änderungen an der aktuellen Fassung der Satzung, in der die Stadt Solingen noch als Mitglied genannt wird, vorgenommen werden sollen.

Zwar könnte auch der LVR mit Blick auf den gegenüber dem beim KS in Gütersloh zu entrichtenden deutlich geringeren Beitrag (Anmerkungen: Der Mitgliedsbeitrag des LWL beim KS Gütersloh beträgt aktuell knapp 11.000 EUR) über eine Kündigung der Mitgliedschaft nachdenken. Die Mitgliedschaft des LVR im NRWKS ist mit Blick auf den Sitz Wuppertal, wie seinerzeit politisch intendiert, regional begründet und sollte zudem nicht nur im Licht der Kosten beurteilt werden. Viele Städte und insbesondere die freien Künste sowie die Soziokultur, die der LVR im Rahmen seiner Regionalen Kulturförderung tendenziell weniger im Blick hat, profitieren von den Förderungen durch das NRWKS.

Die Mitgliedschaft des LVR im NRWKS und die Mitwirkung in den Gremien schafft für den LVR, der selber kein Ensemble unterhält und ansonsten wenige Bezüge zu Theater/Tanz/Musik hat, viele Perspektiven. Der LVR kann im Rahmen der Beratung über die Programme aktiv den kulturpolitischen Diskurs der Mitglieds Körperschaften mitgestalten und seine vorhandenen Kompetenzen auf dem Gebiet der Kulturförderung nicht nur gewinnbringend in den Beratungsprozess einbringen, sondern auch von der Erschließung anderer Fördersparten profitieren, die sonst von ihm deutlich weniger bis gar nicht erreicht werden.

Des Weiteren hat der LVR in der Vergangenheit bereits von der Zusammenarbeit mit dem NRWKS profitiert (u. a. Zusammenwirken im Rahmen von FUTUR 21 mit dem Standort Engelskirchen, Historisches Zentrum Wuppertal, Kongressbeteiligung zum Thema Nachhaltigkeit) und sondiert mit der Geschäftsführung bzw. dem künftigen Vorstand weitere gemeinsame Aktivitäten für die Zukunft (künstlerische Auseinandersetzung mit Transformationsprozessen usw.).

Darüber hinaus fühlt sich der LVR gegenüber den anderen Mitgliedskommunen vor dem vorstehend skizzierten Hintergrund solidarisch zur Mitgliedschaft verpflichtet. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW begrüßt die Mitgliedschaften der beiden Landschaftsverbände in den jeweiligen Kultursekretariaten ausdrücklich.

Die Entscheidung über die Änderung der Rechtsform und die Entscheidung zum Beitritt in den neuen Zweckverband NRW KULTURsekretariat“ (kurz: NRWKS) mit Sitz in Wuppertal, die insbesondere vom LVR-Kulturdezernat als strategisch wichtig erachtet wird, sowie die Entsendung der für Kultur zuständigen Dezernentin bzw. des für Kultur zuständigen Dezernenten bedarf der Zustimmung der politischen Gremien des LVR, um die mit dieser Vorlage gebeten wird.

Abschließend noch folgende Hinweise:

- Übernahme des Personals des Zweckverbandes im Falle der Auflösung

Ernennt der Zweckverband Berufsbeamt*innen oder stellt er Bedienstete unbefristet ein, so muss er in der Verbandssatzung Bestimmungen zur Übernahme dieses Personals für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes treffen. Diese Verpflichtung folgt aus § 17 Abs. 2 GkG NRW. Hintergrund für ein solches Regelungsbedürfnis ist, dass mit Auflösung des Zweckverbandes nicht auch die arbeits- bzw. beamtenrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Angestellten bzw. Beamt*innen untergehen. Bei Gründung, Umwandlung oder Auflösung eines Zweckverbandes sieht das Gesetz grds. einen Personalübergang auf der Grundlage zivilrechtlicher Bestimmungen (§ 613a BGB) bzw. beamtenrechtlicher Vorschriften vor (§§ 126 ff. Landesbeamtengesetz, §§ 16 - 19 Beamtenstatusgesetzes) vor. Das NRWKS hat derzeit 17 Mitarbeiter*innen, davon sind 5 Personen unbefristet angestellt. Alle weiteren Personen verfügen über 1 bis allerhöchstens 5 Jahresverträge. Nach Auskunft des NRWKS bietet die Stadt Wuppertal

im Falle einer Auflösung allen derzeitigen Mitarbeiter*innen im Rahmen der Personalüberleitung, die Möglichkeit zur Rückkehr in die Stadt Wuppertal an.

- **Verbandsvorsitz**

Nach § 9 der Satzung soll der/die aus dem Kreis der Mitglieder der Versammlung gewählte Verbandsvorsteher*in Kulturdezernent*in/Beigeordnete*r für Kultur eines Mitglieds des Zweckverbandes sein. Der/die Verbandsvorsteher*in ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Seitens des LVR wird die Übernahme des Verbandsvorsitzes aktuell nicht angestrebt.

- **Vorbehaltsbeschluss**

Nach § 18 der Satzung entsteht der Zweckverband erst am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Da der Zweckverband noch nicht existiert, erfolgen die Zustimmungen zur Änderung der Rechtsform und zum Beitritt unter Vorbehalt.

III. Beschlussvorschlag

1. Der Sachstandsbericht zur Änderung der Rechtsform des NRW KULTURsekretariats (NRWKS) sowie zur Mitgliedschaft im Zweckverband NRW KULTURsekretariat wird gemäß Vorlage Nr. 15/1618 zur Kenntnis genommen.
2. Der Umwandlung der Rechtsform des NRWKS in einen Zweckverband wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zur Gründung des Zweckverbandes gemäß Vorlage Nr. 15/1618 zugestimmt.
3. Dem Beitritt des LVR zum Zweckverband NRW KULTURsekretariat wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zur Gründung des Zweckverbandes gemäß Vorlage Nr. 15/1618 zugestimmt.
4. Das Mitgliedschaftsrecht des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/1618 auch weiterhin durch die Verwaltung des LVR wahrgenommen.

In Vertretung

D r . F r a n z

Entwurf

Zweckverbandssatzung des NRW KULTURsekretariats

Präambel	2
§ 1 Verbandsmitglieder.....	2
§ 2 Name, Sitz und Rechtsform.....	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Programme.....	3
§ 5 Organe	3
§ 6 Verbandsversammlung.....	4
§ 7 Arbeitsausschuss	5
§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung	6
§ 9 Verbandsvorsteher:in.....	7
§ 10 Geschäftsführung	7
§ 11 Übernahme des NRW KULTURsekretariats der Stadt Wuppertal	8
§ 12 Haushaltsführung und Prüfung.....	8
§ 13 Abgabe von Erklärungen	8
§ 14 Personal	9
§ 15 Bekanntmachungen Zweckverband	9
§ 16 Beitritt, Ausscheiden und Kündigung.....	9
§ 17 Anwendung Gleichstellungsgesetz.....	9
§ 18 Inkrafttreten	9

Präambel

Seit 1974 kooperieren die Verbandsmitglieder im Bereich der Kultur. Dazu hatten sich die Mitglieder auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammengefunden, die mit der Zweckverbandsgründung gem. §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung eine Fortführung erfahren soll.

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Städte Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Moers, Mülheim an der Ruhr, Münster, Neuss, Oberhausen, Recklinghausen, Solingen und Wuppertal bilden gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland (kurz: LVR) zur gemeinsamen Aufgabewahrnehmung auf dem Gebiet der Kulturarbeit einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der Fassung vom 01.12.2021.
- (2) Kooperationsvereinbarungen im kulturellen Bereich zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Satzung nicht ausgeschlossen.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbands aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.

§ 2 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „NRW KULTURsekretariat“ (kurz: NRWKS).
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Wuppertal.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweck des NRWKS ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweckverband initiiert, fördert und organisiert dazu insbesondere im Rahmen seiner Kooperationsprogramme (§ 4) gemeinsam mit den Verbandsmitgliedern sowie weiteren kommunalen, überregionalen und internationalen Kulturpartner:innen eine Vielzahl von Programmen,

Projekten und Veranstaltungen als allgemeine Aufgaben im Bereich Kultur, beispielsweise in den Sparten Theater, Musik, Bildende Kunst, Literatur und Tanz.

- (2) Neben den durch die vorgenannten Aufgaben und Programme bestimmten Aufgaben kann der Zweckverband weitere Aufgaben übernehmen, soweit diese dem Verbandszweck entsprechen.
- (3) Der Zweckverband kann Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen, wenn diese dem Verbandszweck zu fördern geeignet sind.

§ 4 Programme

- (1) Zur Umsetzung seines Verbandszwecks realisiert das NRWKS Kooperationsprogramme und Landesprogramme.
- (2) Die Kooperationsprogramme sind wesentlicher Teil der Aufgaben des Zweckverbandes und auf einen hohen Beteiligungsgrad der Verbandsmitglieder und der Kulturakteur:innen der Verbandsmitglieder ausgerichtet. Sie sollen wesentlich zur Profilierung und Entwicklung des Kulturlandes NRW beitragen.
- (3) Konzepte zu Kooperationsprogrammen werden im Rahmen der Programmliste in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschlossen.
- (4) Nach Beschluss der Programme sind diese Bestandteile der sogenannten Programmliste des Zweckverbandes. Die Bestandteile der Programmliste können im Wege eines Zuwendungsbescheides der zuständigen obersten Landesbehörde vom Land NRW mit Landesmitteln gefördert werden.
- (5) Der Zweckverband kann seine kulturellen Zwecke auch verfolgen, indem er Landesprogramme umsetzt.

§ 5 Organe

Die Kulturarbeit des Zweckverbandes erfolgt durch:

1. Verbandsversammlung
2. Verbandsvorsteher:in

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das zentrale Beschlussgremium, das aus den Vertreter:innen der Verbandsmitglieder besteht. In der Regel entsenden die Verbandsmitglieder ihre Kulturdezernent:innen als Vertreter:innen. Für jede:n Vertreter:in wird ein:e Stellvertreter:in für den Fall der Verhinderung bestellt. Als Gäste mit Rederecht nehmen an den Sitzungen die/der Kulturdezernent:in des Städtetags NRW sowie ein:e Vertreter:in des Landes teil. Darüber hinaus kann der/die Kulturdezernent:in der Bezirksregierung Düsseldorf als Gast eingeladen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin begründet ist. Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin
 - d) die generellen Richtlinien und Ziele der Kulturarbeit des Zweckverbandes
 - e) die laufende Überwachung der Tätigkeiten des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin einschließlich der Prüfung des jährlich durch den/die Verbandsvorsteher:in vorzulegenden Tätigkeitsberichtes
 - f) die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin
 - g) die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten und Ausschüssen, soweit sie nicht bereits durch diese Satzung geregelt sind
 - h) Vereinbarungen mit dem Land NRW
 - i) die Verabschiedung der Programmliste gemäß Vorschlag des Arbeitsausschusses
 - j) Mehrausgaben nach § 16 Abs. 5 EigVO
 - k) die Benennung des Abschlussprüfungsunternehmens
 - l) die Geschäftsordnung des Zweckverbandes, der Verbandsversammlung und des Arbeitsausschusses sowie der Geschäftsleitung (Verbandsvorsteher:in und Geschäftsführung)
 - m) die Gründung, den Erwerb und die Beteiligung an Unternehmen
 - n) die Festlegung der Umlage
 - o) den Beitritt neuer Mitglieder
 - p) die Satzung des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung

- q) die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes
 - r) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person zur/zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie ein:e Stellvertreter:in.
 - (4) Die Verbandsversammlung wählt eine:n Verbandsvorsteher:in und eine:n Stellvertreter:in. Für die Wahl ist jedes Mitglied der Verbandsversammlung vorschlagsberechtigt. Vorschläge sind den Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Verbandsversammlung schriftlich mitzuteilen.
 - (5) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse und Beiräte bilden.
 - (6) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin.
 - (7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Arbeitsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Arbeitsausschuss, der mit Mitgliedern aus der Mitte der Verbandsversammlung besetzt wird. Die Verbandsversammlung überträgt die in Abs. 3 und 4. genannten Aufgaben auf den Arbeitsausschuss.
- (2) Die Mitgliederzahl im Arbeitsausschuss soll 10 (zehn) nicht überschreiten. Ständige Mitglieder des Arbeitsausschusses sind die Vorsitzenden der Verbandsversammlung. In der Regel nimmt die Geschäftsleitung (Verbandsvorsteher:in und Geschäftsführung) ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Als Gäste mit Rederecht nehmen an den Sitzungen die/der Kulturdezernent:in des Städtetags NRW sowie ein:e Vertreter:in des Landes teil. Darüber hinaus kann der/die Kulturdezernent:in der Bezirksregierung Düsseldorf als Gast eingeladen werden. Der/Die Vorsitzende:r der Verbandsversammlung übernimmt in der Regel auch den Vorsitz des Arbeitsausschusses.
- (3) Die Verbandsversammlung überträgt dem Arbeitsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die fachliche und inhaltliche Begleitung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin sowie der Geschäftsführung einschließlich der Prüfung des jährlich durch den/die Verbandsvorsteher:in vorzulegenden Tätigkeitsberichte
 - b) Die Erarbeitung des Vorschlags der Programmliste

- c) Die Mitwirkung bei Dringlichkeitsentscheidungen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin bzw. der Geschäftsführung, wobei mindestens der/die Vorsitzend:e der Verbandsversammlung sowie ein weiteres im Arbeitsausschuss tätiges Mitglied mitwirken muss.
- (4) Die Entscheidungen des Arbeitsausschusses erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.
- (5) Der Arbeitsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung findet auf Einladung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung einmal jährlich an dem Verwaltungssitz eines Verbandsmitglieds statt. In den Verbandsversammlungen wird festgelegt, welches Verbandsmitglied für die folgende Verbandsversammlung Gastgeber sein wird. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Verbandsversammlung ist eine weitere Verbandsversammlung einzuberufen.
- (2) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung fest. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens vier Wochen vor der Sitzung vorliegen. Die Tagesordnung kann mit Mehrheitsbeschluss zu Beginn der Sitzung durch Nachträge ergänzt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder als anwesend gilt.
- (4) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, da mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend ist, ist innerhalb von drei Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In einer aus dem genannten Grunde nicht beschlussfähigen Verbandsversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in besonders eiligen Angelegenheiten das Verfahren für einen schriftlichen Umlaufbeschluss herbeigeführt werden.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Entscheidungen gem. § 6 Abs. 2 Buchst. m) bis o) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes sowie zu dessen Auflösung müssen einstimmig gefasst werden.

- (6) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO NRW entsprechend.
- (7) Über jede Sitzung ist durch die Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (8) Die Verbandsversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Verbandsversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Verbandsversammlung („Hybridform“) abgehalten werden.¹
- (9) Im Übrigen ist in dem Fall, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert ist, sowohl Stellvertretung mit Stimmberechtigung als auch Stimmbotschaft zulässig.

§ 9 Verbandsvorsteher:in

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher:in führt mit Hilfe der Geschäftsführung die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes.
- (2) Er/Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich und unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen und die von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen.
- (3) Der/Die Verbandsvorsteher:in ist Dienstvorgesetzte:r der Dienstkräfte des Zweckverbandes einschließlich der Geschäftsführung.
- (4) Der/Die Verbandsvorsteher:in soll Kulturdezernent:in/Beigeordnete:r für Kultur eines Mitglieds des Zweckverbandes sein. Ebenso wie der/die Verbandsvorsteher:in wird auch der/die Vertreter:in des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin aus dem Kreise der Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.
- (5) Der/Die Verbandsvorsteher:in soll für die Dauer von mindestens vier Jahren gewählt werden. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Sollte seine/ihre Amtszeit beim Verbandsmitglied enden, endet auch seine/ihre Amtszeit als Verbandsvorsteher:in.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Auf Vorschlag des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin beschließt die Verbandsversammlung die Einstellung einer Geschäftsführung. Der Geschäftsführung können und sollen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

¹ Vgl. BeckFormB BHW, Form. I. 5. Anm. 1-22, beck-online.

- (2) Die Geschäftsführung bereitet im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuss die Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Sitzungen des Arbeitsausschusses selbstständig vor.
- (3) Die Geschäftsführung informiert den/die Vorstandsvorsteher:in und den Arbeitsausschuss laufend über den Geschäftsgang.
- (4) Die Geschäftsführung legt dem Arbeitsausschuss und der Verbandsversammlung einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor.
- (5) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung näher geregelt.

§ 11

Übernahme des NRW KULTURsekretariats der Stadt Wuppertal

Mit Gründung hat der Zweckverband das bisher bei der Stadt Wuppertal angesiedelte NRWKS / die Geschäftsstelle mit der finanziellen, sachlichen und personellen Ausstattung (Gesamtrechtsnachfolge) zum 01.01.2024 übernommen.

§ 12

Haushaltsführung und Prüfung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes werden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß angewendet.
- (2) Der Zweckverband erhebt gemäß § 19 GkG NRW von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage bestehend aus einem Betrag in gleicher Höhe zur Deckung der Fixkosten und einem individuellen Betrag, der sich an dem Verhältnis des Nutzens der einzelnen Mitglieder orientiert. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes.
- (3) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Die Prüfung richtet sich nach § 18 GKG NW. Näheres kann in der Geschäftsordnung des Zweckverbands bestimmt werden.

§ 13

Abgabe von Erklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem/der Vorstandsvorsteher:in und dem/der Vertreter:in oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 14 Personal

- (1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beschäftigte zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen.
- (2) Für Dienstkräfte, deren Zugehörigkeit zum Zweckverband aus einem Überleitungsvertrag resultiert, bleiben dessen Bedingungen erhalten.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes bzw. einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben sind die Bediensteten des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen.

§ 15 Bekanntmachungen Zweckverband

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen xx.xx.xxxx.

§ 16 Beitritt, Ausscheiden und Kündigung

- (1) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GKG NW) beitreten.
- (2) Einzelne Mitglieder können durch schriftliche Kündigungserklärung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten aus dem Zweckverband zum Ende eines Kalenderjahres ausscheiden.

§ 17 Anwendung Gleichstellungsgesetz

Die Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (kurz: LGG NRW) sind auf den Zweckverband als Dienststelle i.S.v. §§ 3 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 LGG NRW anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Der Zweckverband ist unter dem Namen „NRW KULTURsekretariat“ am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden.
- (2) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 nach Bekanntmachung in Kraft. Der Zweckverband hat seinen Betrieb zum 01.01.2024 aufgenommen.

Diese Satzung ist zu genehmigen.